

Jugendministerkonferenz am 6. / 7. Juni 2002 in Osnabrück

TOP 13

Integrative Erziehung in Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung der Problematik der ambulanten Frühförderung

Beschluss:

1. Die Jugendministerkonferenz nimmt den Bericht „Integrative Erziehung unter Einbeziehung der ambulanten Frühförderung“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden zur Kenntnis.
2. In einer demokratischen Gesellschaft ist das gleichberechtigte Miteinanderleben von Menschen mit und ohne Behinderung eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Die besondere Chance der integrativen Erziehung in Kindertageseinrichtungen liegt darin, dass die Kinder noch unvoreingenommen aufeinander zugehen. Darüber hinaus ermöglicht sie allen Familien den gemeinsamen Umgang von Menschen mit und ohne Behinderungen als Normalität des Alltags zu erleben. Durch die integrativen Einrichtungen wird einer Selbst- und Fremdwahrnehmung der Familien mit behinderten Kindern als Sondergruppe vorgebeugt. Die Jugendministerkonferenz begrüßt daher, dass das Angebot an integrativen Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen in den Tageseinrichtungen in den letzten Jahren nachhaltig ausgebaut werden konnte, und fordert sowohl die Jugend- wie die Sozialhilfeträger auf, für einen weiteren Ausbau Sorge zu tragen.
3. Die Jugendministerkonferenz betont, dass die integrative Erziehung den Zielen des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtungen wie auch dem Eingliederungsauftrag gleichermaßen entsprechen muss und kann. Dies schließt eine ausreichende therapeutische und heilpädagogische Versorgung, möglichst als integrierter Bestandteil oder durch Angebote, die seitens anderer Dienste in den Einrichtungen durchgeführt werden, ein. Dazu ist eine intensive Vernetzung zwischen Tageseinrichtungen und Frühförderstellen, niedergelassenen Ärzten, psychosozialen Diensten und Beratungsstellen notwendig. Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass in den integrativen Kindertageseinrichtungen erhaltenen Leistungen nach § 30 Abs. 2 sowie Leistungen der öffentlichen Gesundheitsdienste nach § 30 Abs. 1 SGB IX als Leistungen der medizinischen Rehabilitation geltend gemacht und anerkannt werden, sofern Landesrecht die Erbringung dieser Leistungen durch die genannten Dienste vorsieht oder strukturell abgesichert hat.

4. Die Jugendministerkonferenz unterstreicht, dass behinderte Schulkinder den gleichen Zugang zu Tageseinrichtungen wie alle Kinder dieser Altersgruppe haben; soweit notwendig, sind spezielle Maßnahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich zur Förderung am Vormittag in der Schule zu gewähren.

5. Die Jugendministerkonferenz spricht sich für ein vielfältiges Angebot aus, das dem Hilfebedarf eines jeden Kindes gerecht wird. Auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten hält sie es für unerlässlich, gerade die Eltern von Kindern mit Behinderungen über die verschiedenen Leistungsangebote vor Ort in geeigneter Form zu informieren (Broschüren, örtliche Anlaufstelle, telefonische Beratungsstellen u. ä.) und Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern zugunsten der Hilfesuchenden zu optimieren.